



MITTEILUNGSBLATT | NR. 11 | 2023 AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER HOCHSCHULE MAINZ

05. Mai 2023

Herausgeber: Präsidentin der Hochschule Mainz | Lucy-Hillebrand-Straße 2 | 55128 Mainz Das Mitteilungsblatt hängt an den Standorten der Hochschule aus.

Download unter: www.hs-mainz.de/hochschule/publikationen/mitteilungsblatt/index.html

Fachprüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Taxation (LL.M.)

(FPO MA Tax TZ)

vom 02.05.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Mainz am 29.03.2023 die folgende Fachprüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Taxation (LL.M) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Hochschule Mainz mit Schreiben vom 02.05.2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 APO)	3
§ 2 Graduierung (zu § 4 APO)	3
§ 3 Studienvoraussetzungen (zu § 23 APO)	3
§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots (zu § 24 APO)	3
§ 5 Zulassungsverfahren zur Prüfung	4
§ 6 Arten der Prüfungsleistung (zu § 8 APO)	4
§ 7 Masterarbeit (zu § 26 APO)	5
§ 8 Ehrenamtlicher Beirat	5
§ 9 Inkrafttreten	6
§ 10 Außerkrafttreten	6
§ 11 Übergangsvorschriften	7
Anlage Prijfungs- und Studiennlan	8

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 APO)

Diese Ordnung gilt für den Weiterbildungsstudiengang Taxation des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Mainz. Sie ist nur gültig in Verbindung mit der Allgemeinen Prüfungsordnung des Fachbereichs Wirtschaft an der Hochschule Mainz in ihrer jeweils geltenden Fassung (im Folgenden APO).

Die Bezeichnung des Studiengangs in Langform ist: Taxation.

§ 2 Graduierung (zu § 4 APO)

Aufgrund der bestanden Master Prüfung wird der akademische Mastergrad "Master of Laws (LL.M.)" verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzungen (zu § 23 APO)

- (1) Der Zugang zum Masterstudium setzt unbeschadet der Bestimmungen der geltenden Einschreibeordnung voraus:
 - a. den erfolgreichen Abschluss eines rechtswissenschaftlichen, wirtschaftsjuristischen oder wirtschaftswissenschaftlichen Hochschulstudiums
 - b. den Nachweis einer einschlägigen beruflichen Tätigkeit von in der Regel mindestens 6 Monaten. Der Nachweis über eine einschlägige Berufspraxis soll durch Arbeitsverträge, Zeugnisse oder Bescheinigungen des Arbeitgebers erbracht werden
 - c. § 23 Abs. 1 Punkt 2 der APO in der jeweils geltenden Fassung findet keine Anwendung
 - d. den Abschluss eines Kooperationsvertrags mit dem jeweiligen Arbeitgeber, in dem die erforderliche zeitliche Freistellung geregelt ist.
- (2) In Ausnahmefällen können auch Absolventen mit einem sonstigen Hochschulabschluss zugelassen werden. In diesem Fall sind entsprechende juristische und sonstige entsprechende Vorkenntnisse durch einschlägige Prüfungen oder eine einschlägige Berufserfahrung nachzuweisen. Dieser Nachweis gilt beispielsweise dann als erbracht, wenn ein Absolvent zusätzlich die Voraussetzungen des § 36 Abs. 2 StBerG erfüllt. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Das Studium kann jeweils zum Sommersemester aufgenommen werden. Der Fachbereichsrat kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Für den Weiterbildungsstudiengang werden Gebühren erhoben.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots (zu § 24 APO)

- (1) Der Studiengang wird als Teilzeitstudiengang in berufsbegleitender Form angeboten.
- (2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt fünf Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit können die Prüfungen abgelegt werden. Das vierte Semester dient der Anfertigung der Masterarbeit.
- (3) Das Studium ist modular strukturiert. Die einzelnen Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Studieninhalte. Die Leistungen aller Module werden studienbegleitend erbracht.
- (4) Der Studienaufbau, der Gesamtumfang des Studienangebots, die Art der Prüfungsleistungen, die jeweils für die Prüfungsleistung gewährten ECTS-Punkte sowie deren Gewichtung ergeben sich aus der Anlage.

- (5) Die planmäßige Arbeitsbelastung der Studierenden beträgt insgesamt ca. 2.250 h (90 ECTS-Punkte). Die Verteilung auf die einzelnen Semester ergibt sich aus der Anlage. Grundsätzlich werden 25 h pro ECTS zugrunde gelegt.
- (6) Die sich aus der Anlage ergebende zeitliche Abfolge der Module ist nicht zwingend. Es wird aber dringend empfohlen, die Module in der vorgeschlagenen Reihenfolge zu absolvieren.
- (7) Für außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesbehörden verwalteten Steuern können weitere 30 ECTS Punkte vergeben werden. Praktische Tätigkeiten entsprechen dann diesen Anforderungen, wenn sie über den Zeitraum von mindestens zwei Jahren in einem Mindestumfang von 16 Wochenstunden ausgeübt wurden. Der Nachweis ist durch Vorlage der Zulassungsbescheinigung zur Steuerberaterprüfung oder durch einen § 36 Abs. 4 StBerG gleichwertigen Nachweis des Arbeitgebers zu erbringen. In Betracht kommen beispielsweise folgende Arten von Tätigkeiten: Erstellung der laufenden Buchhaltung, Erstellung der Lohnbuchhaltung, Erstellung von Steuererklärungen, steuerliche Mandantenberatung, Erstellen/Prüfen von Steuerbilanzen, Erstellen/Prüfen von Handelsbilanzen, Erstellung von Lohnsteueranmeldungen, Erstellung von Umsatzsteuervoranmeldungen, Erstellung von Anträgen auf Investitionszulagen, Bearbeitung von Rechtsbehelfen oder Rechtsberatung als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt. Die Prüfung dieser Nachweise und ggf. für welche Module die Anrechnung erfolgt, obliegt dem Prüfungsausschuss.
- (8) Die Lehrveranstaltungen finden wochentags und samstags statt.

§ 5 Zulassungsverfahren zur Prüfung

- (1) Die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung erfolgt in einem Zeitraum von höchstens 12 Wochen und mindestens 10 Tagen vor Abnahme der Prüfungsleistung; der vorgesehene Anmeldezeitraum ist den einschlägigen Bekanntmachungen des Büros für Prüfungsmanagement zu entnehmen.
- (2) Zur Masterarbeit werden nur Studierende zugelassen, die alle bis zum zweiten Semester angebotenen Prüfungsleistungen (Anlage) bestanden haben.

§ 6 Arten der Prüfungsleistung (zu § 8 APO)

- (1) Die Prüfungsleistungen sind in Art und Schwierigkeitsgrad an das Berufsexamen der Steuerberater angelehnt. Die Prüfungsaufgaben haben einen Bezug zur Berufsarbeit der Steuerberater. Sie umfassen den gesamten Stoff gemäß Modulbeschreibung, selbst wenn Teilbereiche nicht ausdrücklich in den Lehrveranstaltungen behandelt wurden. Eine Eingrenzung des sich aus den Modulbeschreibungen ergebenden Stoffgebiets durch die Dozentinnen oder Dozenten im Vorfeld einer Prüfung ist nicht zulässig.
- (2) Die Art der in den einzelnen Modulen abzulegenden Prüfung sowie deren Gewichtung in Bezug auf die Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage.
- (3) Über das Ergebnis der Studienleistungen wird ein Zeugnis und ein Diploma Supplement in der jeweils zwischen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung auf Deutsch und Englisch erteilt.

- (1) Eine Masterarbeit kann erst dann begonnen werden, wenn sämtliche Module des ersten und zweiten Semesters gemäß Anlage und das Modul Schlüsselkompetenzen erfolgreich abgeschlossen sind.
- (2) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt ab dem Ausgabetermin vier Monate. Im Einzelfall kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Themenstellerin oder dem Themensteller eine Nachfrist von bis zu einem Monat gewähren.
- (3) Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Der Umfang der Masterarbeit beträgt maximal 15.000 Worte im Textteil.
- (4) Die Master-These ist mündlich zu verteidigen, sofern der schriftliche Teil mit mindestens 4,0 bewertet wird. Die Dauer der mündlichen Verteidigung beträgt mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. In der Gesamtnote wird die Bewertung des schriftlichen Teils mit 60% und die des mündlichen Teils mit 40% gewichtet.
- (5) Die Masterprüfung im Master-Studiengang Taxation ist bestanden, wenn unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums mindestens 300 ECTS-Punkte erworben sind.

§ 8 Ehrenamtlicher Beirat

- (1) Der Studiengang hat einen Beirat, der aus mindestens 8 Mitgliedern besteht.
- (2) Der Beirat setzt sich zusammen aus
 - 1. drei bis fünf Vertreterinnen oder Vertretern von Arbeitgebern, die Studierende für ein Studium im Studiengang Taxation freistellen oder dies beabsichtigen. Idealerweise
 - zwei Vertreterinnen Vertretern der Studierenden,
 - 3. zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Lehrenden und
 - 4. der Studiengangleitung, die über kein Stimmrecht im Beirat verfügt.

In der Gruppe der Arbeitgeber sollen kleinen, mittelgroße und international tätige Kanzleien ("Big Four") vertreten sein. Gewünscht ist, dass sich hierunter mindestens eine Absolventin oder ein Absolvent des Studienganges befindet.

- (3) Der Beirat hat folgende Aufgaben:
 - 1. die Zusammenarbeit mit Unternehmen auf dem Gebiet der Aus- und Fortbildung in den Bereichen Rechnungslegung und Steuern zu fördern,
 - aus der Praxis frühzeitig Entwicklungen aufzuzeigen, die von Bedeutung für die Aus- und Fortbildung des Berufsnachwuchses sein können,
 - 3. zur kontinuierlichen fachlichen Verbesserung des Studiengangs beizutragen sowie
 - 4. die Qualität des Studiengangs zu sichern.

Die Hochschul- und die Fachbereichsleitung sowie die im Studiengang Lehrenden sind berechtigt, an den Sitzungen des Beirats teilzunehmen. Eine Vertretung ist zulässig. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(4) Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Fachbereichsrats Wirtschaft durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Hochschule Mainz berufen. Sie werden für die Dauer von vier Jahren berufen, eine erneute Berufung ist zulässig. Das studentische Mitglied wird für die Dauer von zwei Jahren berufen.

- (5) Der Beirat bestellt aus der Gruppe der Vertreterinnen oder Vertreter von Arbeitgebern ein vorsitzendes Mitglied. Die Amtszeit des vorsitzenden Mitglieds beträgt zwei Jahre. Ihre oder seine Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Beirat soll mindestens einmal im Jahr auf Einladung seines vorsitzenden Mitglieds zusammentreten. Auf Verlangen von drei Beiratsmitgliedern oder der Präsidentin oder des Präsidenten der Hochschule Mainz ist der Beirat außerplanmäßig einzuberufen. Das vorsitzende Mitglied stellt die Tagesordnung auf. Alle Mitglieder des Beirats sind berechtigt, Tagesordnungspunkte einzubringen. Die Mitglieder des Beirats sind spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Zusammen mit der Einladung erhalten die Beiräte das jeweils aktuelle Modulhandbuch, eine Übersicht über die geplanten Änderungen des Modulhandbuchs und alle Klausuren, die seit der letzten Beiratssitzung im Studiengang geschrieben wurden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Leitung des Fachbereichs und der Hochschule sind teilnahmeberechtigt.
- (7) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Beirat schließt seine Beratungen mit einer Empfehlung ab, die der Zustimmung der einfachen Mehrheit der angegebenen Stimmen bedarf. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.
- (8) Über Empfehlungen des Beirats wird eine Niederschrift gefertigt. Wird eine Mehrheitsauffassung nicht oder nicht in allen Punkten erzielt, so sollen in der Niederschrift die unterschiedlichen Meinungen dargelegt werden. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern sowie der Hochschule Mainz vertreten durch die Präsidentin oder den Präsidenten zuzusenden.
- (7) Die Mitglieder des Beirats sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 9 Inkrafttreten

Die Fachprüfungsordnung tritt am ersten Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Hochschule Mainz in Kraft., jedoch nicht vor dem 01.07.2023.

§ 10 Außerkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Fachprüfungsordnung tritt die Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Taxation vom 01.02.2017, geändert durch Änderungsordnung vom 10.01.2018, unbeschadet der Übergangsregelung des § 11, außer Kraft.

§ 11 Übergangsvorschriften

- (1) Die Neuregelung der Fachprüfungsordnung gilt ab dem Wintersemester 2023/2024.
- (2) Studierende, die ihr Studium bereits vor dem Wintersemester 2023/2024.begonnen haben, beenden es nach der Prüfungsordnung, die zum Beginn ihres Studiums gegolten hat.
- (3) Studierende, die ihr Studium bereits vor dem Wintersemester 2023/2024 aufgenommen haben, können einen Antrag stellen auf Beendigung ihres Studiums nach dieser Fachprüfungsordnung. Über den Antrag entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

Mainz, den 02.05.2023

Prof. Dr. Jörn Redler Dekan des Fachbereichs Wirtschaft

Anlage Prüfungs- und Studienplan

Schriftliche Prüfung SP:

Mündliche Prüfung MP:

Fachsemester 1

Modul	Modulbeschreibung	Prüfungs-	ECTS	Gewichtung	Kontakt-	Klausur-
Nr.		art		für Gesamt-	zeiten	dauer
				note		(Minuten)
11	Jahresabschluss/ Bilanzsteuerrecht	SP	6	6/90	56	240
12	Steuern I: EStG/ KStG/ GewStG/ Rechtsformvergleich	SP	6	6/90	56	180
13	Recht I: BGB/ HGB/ Gesellschaftsrecht)	SP	6	6/90	48	120
Gesamt			18	18/90	160	540

Fachsemester 2

Modul	Modulbeschreibung	Prüfungs-	ECTS	Gewichtung	Kontakt-	Klausur-
Nr.		art		für Gesamt-	zeiten	dauer
				note		(Minuten)
21	Steuern II: AO/	SP	4	4/90	32	120
	FGO/Steuerstrafrecht					
22	Steuern III: Substanz-	SP	4	4/90	32	120
	und Verkehrssteuern					
23	Steuern IV:	SP	6	6/90	64	120
	Umwandlungsrecht/ -					
	steuerrecht					
24	Recht II:	SP	3	3/90	24	120
	Insolvenzrecht/ Recht					
	der verbundenen					
	Unternehmen					
Gesamt			17	17/90	152	480



$Fach semester \ 3$

Modul	Modulbeschreibung	Prüfungs-	ECTS	Gewichtung	Kontakt-	Klausur-
Nr.		art		für Gesamt-	zeiten	dauer
				note		(Minuten)
31	Klausurtechnik	SP	3	3/90	24	120
32	Steuern V: Internationales Steuerrecht	SP	6	6/90	48	120
33	Schlüsselkompetenzen	SP/MP	6	6/90	32	Hausar- beit und Präsenta- tion
34	Business- und Tax English	SP	3	3/90	24	120
Gesamt			18	18/90	128	360

Fachsemester 4

Modul Nr.	Modulbeschreibung	Prüfungs- art	ECTS	Gewichtung für Gesamt- note	Kontakt- zeiten	Klausur- dauer (Minuten)
41	Gestaltungberatung/ Nachfolgeplanung	SP	3	3/90	24	Assign- ment
42	Prüfsoftware	SP	3	3/90	24	90
43	Masterarbeit	SP	16	16/90	5	-
Gesamt			22	22/90	53	90



Modul	Modulbeschreibung	Prüfungs-	ECTS	Gewichtung	Kontakt-	Klausur-
Nr.		art		für Gesamt-	zeiten	dauer
				note		(Minuten)
51	Berufsrecht/ Berufsethik	SP	2	2/90	16	-
52	Steuern VI: Examinatorium	SP	13	13/90	112	-
Gesamt			15	15/90	128	-